

# **Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Birsfelden**

Gültig ab 1. Februar 2024

# Inhalt

A.	ORGANISATION.....	1
§ 1	Organisationstyp .....	1
§ 2	Behördenorganisation .....	1
§ 3	Gemeindekommission.....	1
§ 4	Kontrollorgane.....	1
§ 5	Hilfsorgane.....	1
§ 6	Schlussabstimmung an der Urne.....	1
B.	WAHL DER BEHÖRDEN UND INITIATIVRECHT .....	2
§ 7	Wahlorgane.....	2
§ 8	Verfahren bei Urnenwahl.....	2
§ 9	Initiative.....	2
§ 10	Stille Wahl.....	2
C.	FINANZZUSTÄNDIGKEITEN .....	3
§ 11	Sondervorlagen.....	3
§ 12	Finanzkompetenzen des Gemeinderates .....	3
§ 13	Finanzkompetenzen der Gemeindekommission .....	3
D.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	4
§ 14	Aufhebung bisherigen Rechts .....	4
§ 15	Inkrafttreten.....	4

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

## **A. ORGANISATION**

### **§ 1 Organisationstyp**

Die Einwohnergemeinde Birsfelden hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

### **§ 2 Behördenorganisation**

Es bestehen folgende Behörden:

- a) der Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- b) der Schulrat für die Primarstufe, bestehend aus 7 Mitgliedern, davon 1 Mitglied des Gemeinderates;
- c) der Schulrat für die Musikschule, bestehend aus 3 Mitgliedern;
- d) der Schulrat für die Sekundarschule;
- e) die Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern, davon ein Mitglied des Gemeinderates.

### **§ 3 Gemeindekommission**

<sup>1</sup> Die Gemeindekommission besteht aus 15 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a) Sie berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag;
- b) Sie wirkt bei Wahlen gemäss § 7, Abs. 2 mit;
- c) Sie übt die Finanzkompetenz gemäss § 13 aus.

<sup>3</sup> Organisation und Verfahren sind in einem Reglement geregelt.

### **§ 4 Kontrollorgane**

Es bestehen folgende Kontrollorgane:

- a) Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- b) Geschäftsprüfungskommission als Ausschuss der Gemeindekommission, bestehend aus 7 Mitgliedern.

### **§ 5 Hilfsorgane**

Es bestehen folgende Hilfsorgane:

- a. Wahlbüro, bestehend aus 21 Mitgliedern.

### **§ 6 Schlussabstimmung an der Urne**

<sup>1</sup> An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.

<sup>2</sup> Der Antrag auf Schlussabstimmung kann nur bei Vorlagen gestellt werden, welche dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstehen.

## **B. WAHL DER BEHÖRDEN UND INITIATIVRECHT**

### **§ 7 Wahlgane**

- <sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:
  - a) die Mitglieder des Gemeinderats;
  - b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
  - c) die Mitglieder der Gemeindekommission;
  - d) 6 Mitglieder des Schulrats für die Primarstufe;
  - e) die Mitglieder des Schulrats für die Musikschule;
  - f) die Mitglieder des Schulrats für die Sekundarschule.
- <sup>2</sup> Durch die Gemeindekommission werden gewählt:
  - a) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
  - b) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
  - c) die Mitglieder des Wahlbüros;
  - d) 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde.
- <sup>3</sup> Durch den Gemeinderat wird gewählt:
  - a) 1 Mitglied des Schulrates für die Primarstufe aus seiner Mitte;
  - b) 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte;
  - c) durch den Gemeinderat eingesetzte Ausschüsse und Kommissionen gemäss § 104, Abs. 1<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes

### **§ 8 Verfahren bei Urnenwahl**

- <sup>1</sup> Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:
  - a) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin,
  - b) die Mitglieder des Gemeinderats,
  - c) die Mitglieder des Schulrats für die Primarstufe;
  - d) die Mitglieder des Schulrats für die Musikschule
  - e) die Mitglieder des Schulrats für die Sekundarschule.
- <sup>2</sup> Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt:
  - a. die Mitglieder der Gemeindekommission.

### **§ 9 Initiative**

- <sup>1</sup> 500 Stimmberechtigte können
  - a) das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gemeindeordnungs- oder Gemeindeglementsbestimmungen stellen;
  - b) das nichtformulierte Begehren auf einen Beschluss der Gemeindeversammlung stellen, sofern der Gegenstand in deren Zuständigkeit fällt und referendumsfähig ist.
- <sup>2</sup> Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Dieser unterliegt in Form und Inhalt unverändert der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.
- <sup>3</sup> Mit dem nichtformulierten Begehren wird der Gemeindeversammlung beantragt, im Sinne des Begehrens zu beschliessen.
- <sup>4</sup> Formulierte und nichtformulierte Begehren unterliegen der Urnenabstimmung nicht, wenn ihnen die Gemeindeversammlung Folge gibt. Vorbehalten bleiben das obligatorische und fakultative Referendum.
- <sup>5</sup> Begehren, welche die Gemeindeversammlung in der Sache ablehnt, sind innert einem Jahr seit Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Die Gemeindeversammlung kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.
- <sup>6</sup> Haben die Stimmberechtigten an der Urne einem nichtformulierten Begehren Folge gegeben, so hat die Gemeindeversammlung innert einem Jahr im Sinn des Begehrens zu beschliessen. Für diesen Beschluss bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum vorbehalten.

### **§ 10 Stille Wahl**

Die stille Wahl ist bei allen Urnenwahlen möglich.

## **C. FINANZZUSTÄNDIGKEITEN**

### **§ 11 Sondervorlagen**

- <sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen.
- <sup>2</sup> Folgende Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:
  - a) ungebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000.--
  - b) ungebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 1'000'000.-- für Grundstückserwerb, Hochbauten, Tiefbauten, Werk- und Energieleitungen;
  - c) neue ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 200'000.-- pro Jahr.

### **§ 12 Finanzkompetenzen des Gemeinderates**

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) neue Ausgaben:
  - Fr. 50'000.-- für die Einzelausgabe,
  - Fr. 500'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- b) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
  - Fr. 500'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
  - Fr. 500'000.-- als gesamter jährlicher Kapitalhöchstwert.

### **§ 13 Finanzkompetenzen der Gemeindekommission**

Die Gemeindekommission kann auf Antrag des Gemeinderates über eine Verdoppelung der in § 12 genannten Beträge beschliessen.

## D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 14 Aufhebung bisherigen Rechts

- <sup>1</sup> Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Birsfelden vom 26. Oktober 1998 wird aufgehoben.
- <sup>2</sup> Bestimmungen, welche der vorliegenden Gemeindeordnung inhaltlich widersprechen, treten ausser Kraft.

### § 15 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Die Gemeindeordnung wird nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.
- <sup>2</sup> Für Behörden, deren Organisation durch den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. September 2023 geändert wurde, richten sich ihr Bestand, die Mitgliedschaft darin sowie Ersatz- und Nachwahlen für die verbleibende Amtsperiode nach dem auf diese Amtsperiode anwendbaren Recht.

Birsfelden, 25. September 2023

### NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG



Ch. Hiltmann  
Gemeindepräsident



M. Schürmann  
Leiter Gemeindeverwaltung

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 25. September 2023.

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion Kanton Basel-Landschaft mit Entscheid vom 9. Januar 2024.

Durch den Gemeinderat am 16. Januar 2024 mit GRB NR. 2024-15 per 1. Februar 2024 in Kraft gesetzt.